

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brössweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder in den Gebieten der (kreisfreien) Städte/Gemeinden:

Bochum; Bottrop, südlich der BAB 2; Castrop-Rauxel; Dortmund, westlich der B 236; Duisburg; Essen; Gelsenkirchen; Gladbeck; Hattingen; Herne; Herten; Mülheim; Oberhausen; Recklinghausen

§ 2 Verbote

Aufgrund der Folgegefahren durch den Gewittersturm in der Nacht vom 09.06.2014 zum 10.06.2014 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.06.2014, 00:00 Uhr mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 07.07.2014, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder räumliche Veränderung ist möglich.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 4 sind:

- im Bereich der Stadt Duisburg die Waldflächen des Hochseilgartens Duisburg – Wasserwelt Wedau. Die von dieser Ausnahme betroffenen Flächen sind in Karte Nr. 1 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Gelsenkirchen, den 16.06.2014



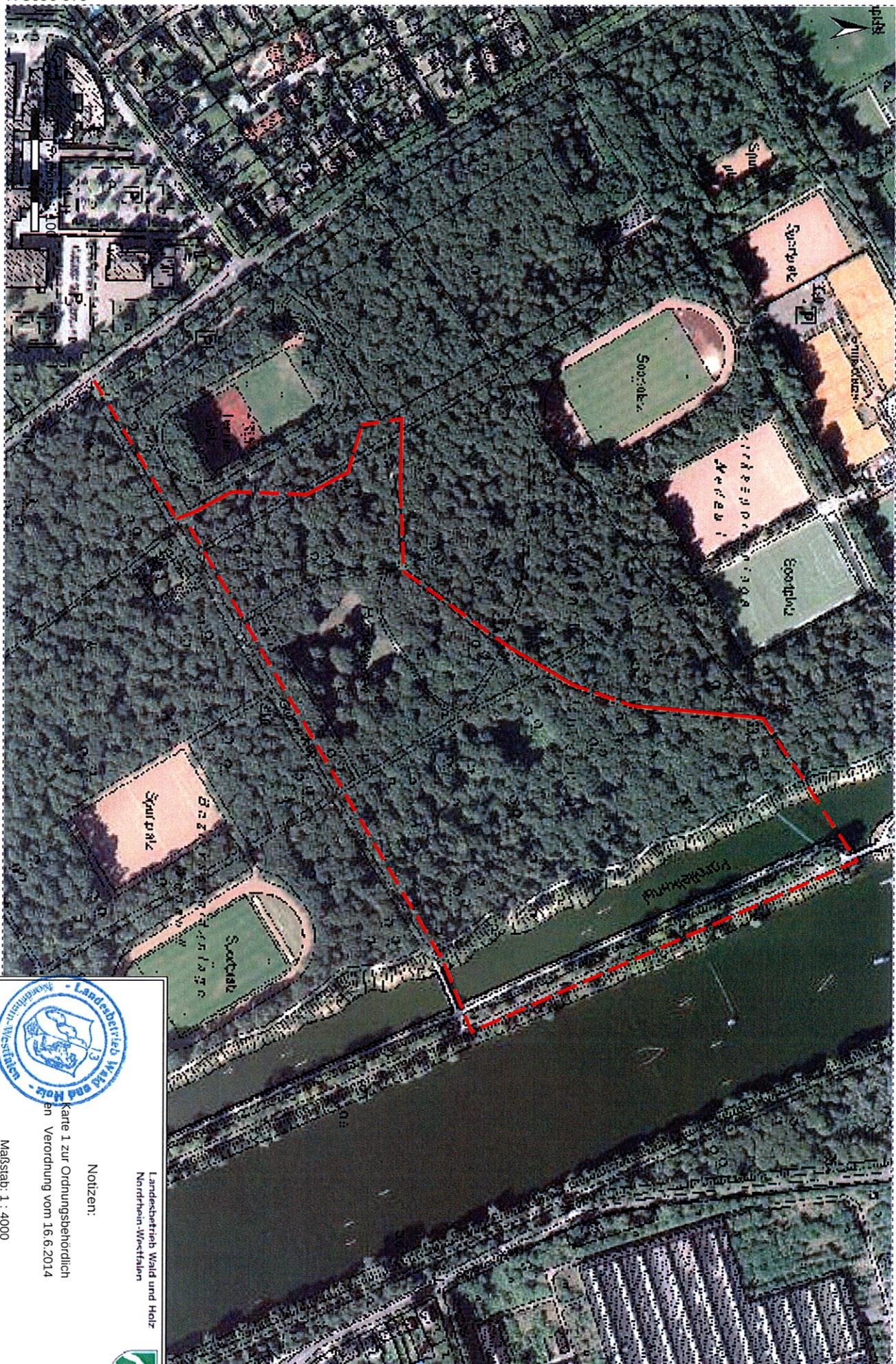
Michael Börth

im Auftrag

(Michael Börth)

H 5696 079

R 2554 417



R 2555 505

H 5696 794



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Notizen:

Karte 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16.6.2014

Maßstab: 1 : 4000
Datum: 16.06.2014



© Wald und Holz NRW/Geobasisdaten: Liegenschaftskataster der Katasterbehörden/Geologischer Dienst NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (3 Abs. 1 VermKG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.